

Bekanntmachung

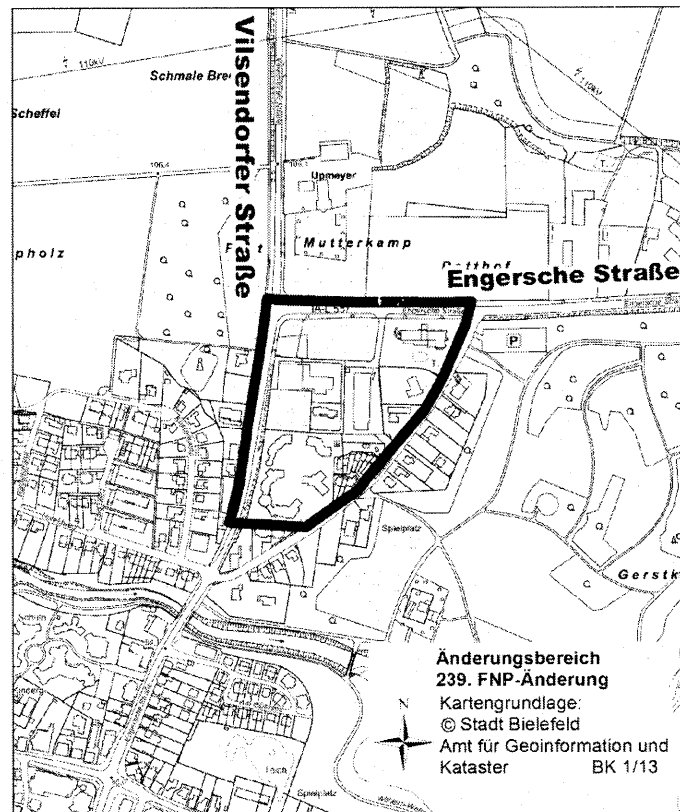
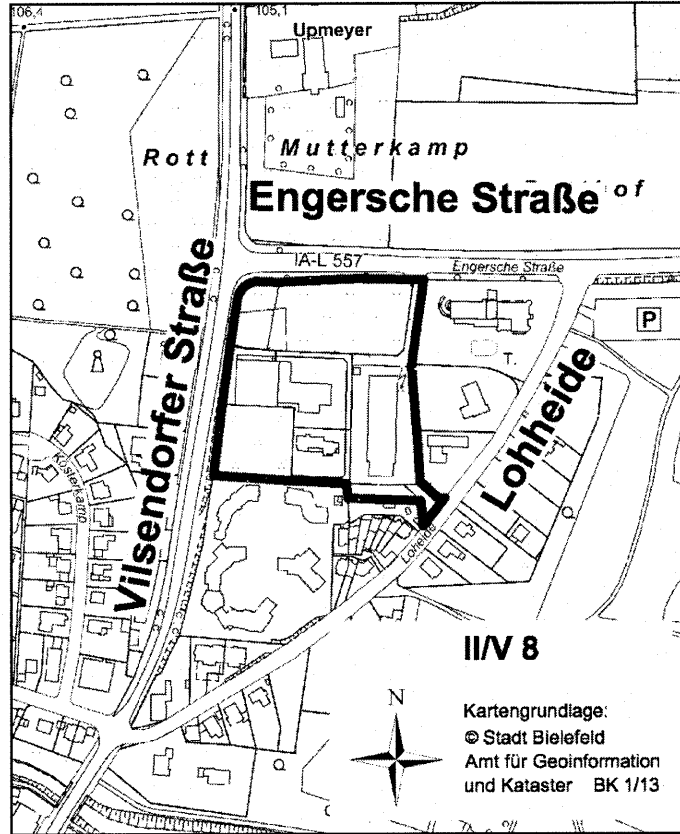
Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 den **Bebauungsplan Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“** für das Gebiet östlich und südlich der Engerschen Straße, westlich der Loheide und der angrenzenden Flurstücke 366, 367 und 628 sowie nördlich der Flurstücke 598, 626 und 648 in Flur 1, Gemarkung Vilsendorf und die 239. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen an der Loheide“ im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Jöllenbeck – als **Entwürfe** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die Folgenutzung und die künftige städtebauliche Ordnung des im Siedlungsgrundriss liegenden Gewerbestandorts getroffen werden. Übergeordnetes Planungsziel ist die Entwicklung einer Wohnnutzung mit maßvoller Verdichtung als Fortführung der bereits an der Loheide bestehenden Wohnbebauung.

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

1. Die 239. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnen an der Loheide“ im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Bebauungsplan Nr. II/V 8 „Wohnen an der Loheide“ wird mit der Begründung als Entwurf beschlossen.
3. Der Entwurf der 239. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. II/V 8 sind mit den Begründungen und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
4. Parallel zur Offenlegung sind gemäß §§ 4a (2), 4 (2) BauGB die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu den Entwürfen einzuholen.

In den nachstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen und geänderten Darstellungen gehen aus den Plänen mit Text und Begründung hervor.



Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 22. Juli bis einschließlich 29. August 2016

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Zimmer E41), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Jöllenbeck, Amtsstraße 13, 33739 Bielefeld während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

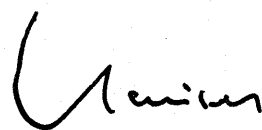
Die Beschlüsse, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die **verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen** sind in den Begründungen einschließlich der jeweiligen Umweltberichte zur 239. FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. II/V 8, in Fachgutachten (Artenschutzbeitrag, schalltechnische Untersuchungen Gewerbelärm und Verkehrslärm, Historische Recherche Altlasten, Verkehrsgutachten) sowie in weiteren umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten und als Grundlage für die Bauleitplanung bewertet worden. Folgende Arten umweltbezogener Informationen einschließlich Stellungnahmen der Öffentlichkeit und von Fachbehörden sind verfügbar:

Schutzgut **Mensch** (Standortqualität, Verkehrsaufkommen und Leistungsfähigkeit angrenzender Erschließungsstraßen, Schallimmissionen/-emissionen durch Straßenverkehr und durch bestehende Gewerbebetriebe, Hochwasserschutz, Abfallwirtschaft, Ver-/Entsorgung, regenerative Energien); Schutzgut **Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt** (Auswertung thematischer Umweltdaten/-karten der Stadt, Schutzgebiete, Biotop-/Nutzungsstrukturen, Prüfung von Artenspektrum und Wirkfaktoren potenziell vorkommender Fledermaus-/Vogelarten, Grünordnung); Schutzgüter **Boden/Wasser** (Auswertung von Boden-/Gewässerkarten, potenzielle Altlasten, Kampfmittel, Umgang mit anfallendem Schmutz-/Regenwasser), Schutzgut **Klima/Luft** (Klimaempfindlichkeit, Belüftung, Wärmebelastung, Luftschadstoffkonzentration); Schutzgüter **Landschaft sowie Kultur-/andere Sachgüter** (Bau-/Bodendenkmäler, Gebietseingrünung). Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden dargelegt.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Jöllenbeck schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den **04. Juli 2016**



Clausen
Oberbürgermeister